

Stellungnahme der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (MVB) zur aktuellen Situation der Magdeburger Weiße Flotte GmbH (MWF)

Sehr geehrter Herr Koch,

bezüglich der Erarbeitung einer Drucksache hinsichtlich des Fortgangs der Sache Weiße Flotte bitten Sie um Zuarbeit. Die MVB nimmt dazu wie folgt Stellung:

Ausgangssituation

Die Magdeburger Weiße Flotte GmbH (MWF) erzielte für das Geschäftsjahr 2019 aufgrund des anhaltenden Niedrigwasserstandes der Elbe einen Jahresfehlbetrag von 214,3 TEUR. Das Eigenkapital der MWF hat sich damit per 31.12.2019 auf 120 TEUR reduziert.

Mit Beschluss des Aufsichtsrates wurde der MWF durch die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (MVB) ein Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktritt in Höhe von 150 TEUR zur Stärkung der Liquidität und Kapitalausstattung gewährt. Die Auszahlung erfolgte am 12.04.2019 auf Basis des Vertrags vom 27./28.03.2019.

Weiterhin hat die Gesellschafterversammlung der MVB am 06.12.2019 eine Bareinlage in die MWF sowie die Umwandlung in eine Kapitalrücklage (TEUR 150) beschlossen. Die Auszahlung erfolgte am 19.12.2019. Diese Gesellschaftermaßnahme dient der Stärkung des Eigenkapitals und führt ebenfalls zur Verbesserung der Liquiditätsausstattung bei der MWF.

In Anbetracht der im März 2020 eingetretenen Situation und der nicht abschätzbaren Auswirkungen der Corona-Krise wurde von der MWF am 24.04.2020 ein angepasster Wirtschaftsplan mit einer Worst-Case-Betrachtung (auch unter Beachtung der sich abzeichnenden erneuten Niedrigwasserphase) erstellt. Die Gesellschaft rechnet bei diesem voraussichtlichen Szenario für das Jahr 2020 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 293, der das Eigenkapital der Gesellschaft einschließlich Darlehen mit Rangrücktritt (fast) aufbrauchen würde. Daraus entsteht ein erhebliches Risiko, dass die Liquidität der Gesellschaft nicht mehr gesichert ist und dies zur Zahlungsunfähigkeit führen würde.

Folgende Maßnahmen wurden bereits durch die MWF in die Wege geleitet und sind in der Worst-Case-Betrachtung berücksichtigt:

Maßnahmen bereits vor Corona:

- Kostenreduzierung IT-EDV-Bereich
- Erhöhung der Nebenkostenumlage auf die Sonntagsmarkthändler
- Prüfung aller Kostenpositionen (Maßnahmen in Planung und Umsetzung)

Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie:

- Beantragung KuG für Gesamtunternehmen für alle Mitarbeiter inkl. GF
- Stundung Sozialversicherungsbeiträge, GEMA etc.
- Stornierung aller Leistungen für den Sonntagsmarkt (Strom, Abfallbeseitigung, Miettoiletten etc.)
- Reduzierung der Reinigungsleistungen Räume
- Stornierung von termingebundenen Werbemaßnahmen

- Mietminderungen und Stundungen von Mieten durch die Gesellschafterin (MVB)
- Zahlungsvereinbarungen mit Gläubigern
- Aussetzung der Geldtransportleistungen

Das Geschäft der MWF teilt sich in vier Sparten: Fähre, Schifffahrt, Wochenmarkt und Sonntagsmärkte. Aufgrund der Betrauung der MWF durch die MVB mit dem Fährverkehr liegt in dieser Sparte kein Risiko. Die Betrauung sieht den Ausgleich aller anstehenden Kosten zzgl. eines angemessenen Gewinnzuschlags vor.

Für die Sparten Schifffahrt, Wochenmärkte und Sonntagsmärkte liegt das Risiko jeweils bei der MWF.

Die Entwicklungen der Sparten in den Jahren 2015-2019 ist in den Anlagen 1-3 dargestellt. Kritisch ist dabei, neben der „Schifffahrt“ die Sparte „Wochenmärkte“ zu betrachten. Die MWF betreibt die Wochenmärkte im Auftrag der LH MD, trägt jedoch das wirtschaftliche Risiko allein. Der Anteil am negativen Gesamtergebnis der MWF erhöht sich seit 2015 von – 28,7 TEUR auf – 85,3 TEUR. Nach Einschätzung der MWF ist hier zwingend kurzfristig eine vertragliche Anpassung durch die LH MD mit dem Ziel einer vollständigen Aufwandsdeckung vorzunehmen oder der Vertrag ist zu kündigen.

Aktueller Stand

Die Eigenkapitalentwicklung unter den aktuellen Rahmenbedingungen lässt sich wie folgt darstellen:

	Handelsrechtliche Darstellung	Insolvenzrechtliche Darstellung
Eigenkapital per 31.12.2019	120 TEUR	120 TEUR
<i>davon: Stammkapital</i>	<i>(150 TEUR)</i>	<i>(150 TEUR)</i>
<i>Kapitalrücklage</i>	<i>(150 TEUR)</i>	<i>(150 TEUR)</i>
<i>Jahresergebnis 2019</i>	<i>(-214 TEUR)</i>	<i>(-214 TEUR)</i>
<i>Gewinnvortrag</i>	<i>(34 TEUR)</i>	<i>(34 TEUR)</i>
Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktritt aus 2019 (handelsrechtlicher Ausweis unter den Verbindlichkeiten)	0 TEUR	150 TEUR
Jahresfehlbetrag 2020 (Worst-Case-Szenario)	-293 TEUR	-293 TEUR
Voraussichtliches Eigenkapital per 31.12.2020	-173 TEUR	-23 TEUR

Handelsrechtlich ergäbe sich damit per 31.12.2020 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 173 TEUR. Insolvenzrechtlich wird das Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktritt in der Betrachtung berücksichtigt, so dass per 31.12.2020 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 23 TEUR vorhanden wäre.

Die Geschäftsführerin der MWF wurde beauftragt, ein Konzept zur Zukunftssicherung der Gesellschaft mit Strategieplanung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Fortführungskonzept) zu erarbeiten. Die positive Bewertung der Fortführungsprognose für 2021 (vgl. Anlage 4) ist Voraussetzung zur Erteilung des Bestätigungsvermerks des Jahresabschlussprüfers.

Um der Gesellschaft die erforderliche Stabilität zu geben und deren Fortbestand zu sichern, hat die Geschäftsführerin der MWF die Gesellschafterin (MVB) mit Schreiben vom 24.04.2020 und vom 02.07.2020 um Unterstützung und Prüfung der Gewährung eines weiteren

Gesellschafterdarlehens mit Rangrücktritt bzw. Zahlung einer Bareinlage in die Kapitalrücklage in Höhe von insgesamt 530 TEUR gebeten.

Die monatlichen Ergebnisse der Geschäftsjahre 2015 bis 05/2020 lassen sich wie folgt darstellen:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Durchschnitt
	TEUR						
Januar	-31,7	-27,3	-35,2	-35,3	-46,7	-33,6	-34,9
Januar-Februar	-83,2	-52,2	-51,0	-54,9	-63,7	-76,5	-63,6
Januar-März	-104,0	-92,4	-111,3	-96,6	-92,0	-151,5	-107,9
Januar-April	-130,9	-143,4	-129,6	-123,9	-175,4	-108,0	-114,5
Januar-Mai	-58,4	-66,0	-74,9	-63,9	-127,1	-158,2	-91,4
Januar-Juni	-28,2	-34,0	-19,6	-195,5	-75,8		-70,6
Januar-Juli	-3,4	49,0	44,3	-127,8	-107,4		-29,1
Januar-August	34,6	148,6	141,9	-132,9	-132,8		11,9
Januar-Sept.	75,7	175,0	194,3	-147,0	-147,5		30,1
Januar-Okt.	62,3	153,7	140,2	-183,5	-162,6		2,02
Januar-Nov.	37,6	69,8	102,5	-227,8	-199,4		-43,5
Januar-Dez.	4,8	43,1	-42,2	-223,0	-214,3		-86,3

Die Geschäftsführerin der MWF erwartet laut Fortführungsprognose (Anlage 4) vom 10.07.2020 für das Geschäftsjahr 2021 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 195 TEUR.

Legt man diesen Betrag zugrunde, würde sich per 31.12.2021 folgende Eigenkapitalentwicklung ergeben:

	Handelsrechtliche Darstellung	Insolvenzrechtliche Darstellung
Eigenkapital per 31.12.2019	120 TEUR	120 TEUR
<i>davon: Stammkapital</i>	<i>(150 TEUR)</i>	<i>(150 TEUR)</i>
<i>Kapitalrücklage</i>	<i>(150 TEUR)</i>	<i>(150 TEUR)</i>
<i>Jahresergebnis 2019</i>	<i>(-214 TEUR)</i>	<i>(-214 TEUR)</i>
<i>Gewinnvortrag</i>	<i>(34 TEUR)</i>	<i>(34 TEUR)</i>
Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktritt aus 2019 (handelsrechtlicher Ausweis unter den Verbindlichkeiten)	0 TEUR	150 TEUR
Jahresfehlbetrag 2020 (Worst-Case-Szenario)	-293 TEUR	-293 TEUR
Voraussichtliches Eigenkapital per 31.12.2020	-173 TEUR	-23 TEUR
Erwarteter Fehlbetrag per 31.12.2021	-195 TEUR	-195 TEUR
Voraussichtliches Eigenkapital per 31.12.2021	-368 TEUR	-218 TEUR

Die handelsrechtliche Situation verschlechtert sich bis zum 31.12.2021 weiter und führt zu einem handelsrechtlichen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 368 TEUR.

Insolvenzrechtlich besteht zum 31.12.2021 ebenfalls ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 218 TEUR.

Aus diesem Grund wird empfohlen, dass die MVB eine Bareinlage in Höhe von insgesamt 530.000 EUR an die MWF leistet und dass der Betrag der Bareinlage von 530.000 EUR in eine Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB bei der MWF eingestellt wird.

Zielstellung ist die Vermeidung einer bilanziellen Überschuldung sowie die Sicherung der Liquidität auch über den 31.12.2020 hinaus und damit die Abwendung einer Insolvenz der Gesellschaft. Bei Eintreten der von der Geschäftsführung der MWF getroffenen Annahmen in der Worst-Case-Betrachtung vom 24.04.2020 wäre bei Nichteingreifen durch die Gesellschafterin (MVB) eine Insolvenz der MWF im Oktober 2020 sicher.

Von einer Unterstützung mittels eines weiteren Gesellschafterdarlehens (mit Rangrücktritt) wird abgeraten, da hier die Zinsaufwendungen die MWF weiter belasten würden.

Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der MVB

Die Unterstützung der MWF belastet zunehmend auch die wirtschaftliche Lage der MVB. Die Beteiligung an der MWF wird in der Kostenrechnung der MVB unter den Rand- und Nebengeschäften geführt, da das überwiegende Geschäft der MWF nicht dem ÖPNV zugeordnet werden kann und darf.

Die MVB ist seitens der Gesellschafterin angehalten, nicht kostendeckende und unwirtschaftliche Rand- und Nebengeschäfte mit wirkungsvollen Maßnahmen kostendeckend zu gestalten oder die unwirtschaftlichen Geschäfte zu beenden. In den vergangenen Jahren ist es der MVB gelungen die Vorgabe zu erfüllen. Ausnahme bildet dabei das Rand- und Nebengeschäft „MWF“. Aufgrund der touristischen Bedeutung der MWF in und für Magdeburg muss die Entscheidung durch die Gesellschafterin der MVB getroffen werden. Die niedrigwasserbedingte Schieflage der MWF kann nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Lage der MVB gehen. Daher ist hier eine Entscheidung durch die LH MD als Gesellschafterin der MVB zwingend erforderlich.

Der angedachte „Zuschuss“ soll in der Höhe erfolgen, wie die MVB die Unterstützung an die MWF vorgenommen hat bzw. vornehmen wird. Es wird mit einem Bedarf von insgesamt ca. 830 TEUR gerechnet.

Die Bezuschussung ist zweckgebunden für die Unterstützung der MWF und soll im Falle einer Erholung der wirtschaftlichen Lage der MWF zurückgezahlt werden.

Die Art des „Zuschusses“ wurde noch nicht endgültig festgelegt. Es sind verschiedene mögliche Zuschussarten denkbar:

- a. Ertragszuschuss
- b. Investiver Zuschuss
- c. Bareinlage der LH MD in die MVB und Umwandlung in eine Kapitalrücklage

Jede dieser Zuschussarten führt in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung zu verschiedenen Mechanismen, die unterschiedliche Vor- und Nachteile mit sich bringen:

Zu a. Ertragszuschuss

Die Zuschüsse würden im Jahr des Zuflusses als sonstige betriebliche Erträge vereinnahmt. Eine Zuordnung würde unter den Rand- und Nebengeschäften erfolgen.

Vorteile:

- keine

Nachteile:

- Keine buchhalterische Zuordnung zum Verwendungszweck möglich
- Beträge aus Buchungen im Verhältnis MVB/MWF müssen nicht zwangsläufig mit der Höhe des Zuschusses übereinstimmen
- Für die bereits gezahlten Beträge in 2019 fällt das Buchungsjahr „auseinander“
- Bei einer späteren Rückzahlung entstehen wiederum GuV-Buchungen ohne Bezug zum vereinnahmten Zuschuss
- Es sind ggf. beihilferechtliche Bestimmungen zu beachten

Zu b. Investiver Zuschuss

Der Zuschuss würde in Höhe der Kapitaleinlage bei der MWF beteiligungsbuchwertmindernd in der Bilanz der MVB aufgenommen werden. Für das bereits in 2019 vergebene Gesellschafterdarlehen (mit Rangrücktritt) ist eine entsprechende Buchung nicht möglich, sodass für diesen Teil des „Zuschusses“ nur die Behandlung als Ertragszuschuss (siehe oben) bliebe.

Vorteile:

- Der Zuschuss für die Kapitalrücklage bei der MWF ist in der Bilanz der MVB jederzeit identifizierbar (insbesondere für eine spätere Rückzahlung)
- Für den Teil der auf das Gesellschafterdarlehen entfällt: keine Vorteile.

Nachteile:

- Für die Gegenposition zum Gesellschafterdarlehen ist die Behandlung weiterhin unübersichtlich.
- Es sind ggf. beihilferechtlichen Bestimmungen zu beachten

Zu c. Bareinlage der LH MD in die MVB und Umwandlung in eine Kapitalrücklage

Die Buchung der Kapitalrücklage in der Bilanz der MVB ist unabhängig von den Buchungen im Verhältnis zwischen MVB und MWF. Allerdings ist die Kapitalrücklage jederzeit in der Bilanz der MVB identifizierbar.

Die Bareinlage stellt insoweit eine Bereitstellung der Liquidität zur Sicherung der MWF durch die LH MD dar.

Vorteile:

- Stellt die tatsächliche Lage dar (Unterstützung der MWF durch die MVB sowie Stärkung der MVB durch die LH MD)
- Der Buchwert für die Beteiligung an der MVB erhöht sich auf Seiten der LH MD (Gegenwert statt Zuschuss)
- Eine Entnahme ist sehr einfach handhabbar und jederzeit möglich.
- Eine beihilferechtliche Beurteilung muss noch geprüft werden.

Nachteile:

- Keine buchhalterische Zuordnung zum Verwendungszweck (Kapitalrücklage steht in keinem Zusammenhang mit dem Buchwert für die Beteiligung an der MWF)

Handlungsempfehlung

Die MVB empfiehlt daher den beabsichtigten „Zuschuss“ in Form eine Bareinlage zur Umwandlung in eine Kapitalrücklage vorzunehmen, die zweckgebunden für die Stärkung der Tochtergesellschaft MWF gebildet wird.

Anlagen